

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

A. Problem und Ziel

Nahezu alle Staaten der Welt sind nach wie vor von der COVID-19-Pandemie betroffen. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Trotz des Impffortschritts verbleibt insbesondere für Personen, die noch keine Impfung erhalten oder noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich oder sehr langwierig sind.

Die epidemische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Dies ist insbesondere bedingt durch die dominierende Verbreitung der Virusvariante Delta. Diese Variante weist im Vergleich zur ursprünglich in Wuhan (China) festgestellten SARS-CoV-2 Variante (Wildtyp) weitere besorgniserregende Eigenschaften, u.a. eine vermehrte Ansteckungsfähigkeit, auf. Dementsprechend wird derzeit weiterhin ein aktives Infektionsgeschehen in einigen Staaten weltweit beobachtet.

Vor dem Hintergrund, dass es in vielen Ländern weiterhin hohe Neuinfektionszahlen gibt - und der Tatsache, dass in Deutschland noch keine Herdenimmunität besteht und in der Herbst-/Wintersaison höhere Infektionszahlen zu erwarten sind - bleibt es im Sinne des öffentlichen Gesundheitsschutzes und zum Schutz vor einer Überlastung des Gesundheitswesens notwendig, erforderliche und bewährte Schutzvorkehrungen gegen eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, wie u.a. die Absonderungspflicht, fortzuführen.

Ziel dieser Verordnung ist es, weiterhin das Infektionsrisiko durch eingetragene Infektionen zu verringern. Insbesondere soll die Bevölkerung in Deutschland vor dem unkontrollierten Eintrag potenzieller neuer Virusvarianten mit ernstzunehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften geschützt werden, wozu Maßnahmen zur Limitierung eines möglichen Eintrags dieser Virusvarianten geboten sind.

B. Lösung

Um die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen bzw. den Fallzahlanstieg durch eingetragene Infektionen zu verlangsamen, ist die Geltungsdauer sowohl der gesamten Verordnung als auch der Absonderungspflicht bis zum 15. Januar 2022 zu verlängern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger müssen nach Aufenthalt in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet weiterhin vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik auf dem Portal der digitalen Einreiseanmeldung ihre persönlichen Daten und den Aufenthaltsort für die Dauer der notwendigen Einreisequarantäne angeben oder im Ausnahmefall eine Ersatzmitteilung ausfüllen. Sie haben die Test-, Genesenen- und Impfnachweise über das Einreiseportal hochzuladen, sobald sie ihnen vorliegen. Es handelt sich um einen geringfügigen zeitlichen Aufwand, der insbesondere bei der digitalen Anmeldung durch verschiedene Auswahlmenüs geringgehalten wird. Da es sich hier lediglich um eine Verlängerung dieser Verpflichtung handelt, die keine Änderung an der vorherigen Rechtslage darstellt, bleibt der bereits bestehende Erfüllungsaufwand unverändert.

Für das Erlangen der Testnachweise nach § 5 entstehen Personen in Deutschland seit dem Wegfall der kostenlosen Bürgertestung am 11. Oktober 2021 Kosten, sofern sie nicht unter die in § 4a Coronavirus-Testverordnung genannten Personengruppen fallen. Der Kostenaufwand ist für Antigentests auf einen zweistelligen Betrag und für Nachweise mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik auf einen zwei- bis niedrigen dreistelligen Betrag pro Person und Testung zu schätzen. Geimpfte Personen sind von diesem Kostenaufwand nicht betroffen. Für das Erlangen der Nachweise nach § 5 im Ausland kann der Kostenaufwand ungefähr auf einen ein- bis niedrigen zweistelligen Betrag für Antigentests sowie für Nachweise mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik auf einen regelmäßig zwei- bis in seltenen Fällen niedrigen dreistelligen Betrag pro Person und Testung geschätzt werden.

Ebenfalls unverändert bleiben nach § 4 notwendige Kosten der Absonderung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Kontrolle des Nachweises der digitalen Einreiseanmeldung (ggf. der Ersatzmitteilungen), der Test-, Genesenen- und Impfnachweise sowie die Information der Einreisenden führen für die Beförderer zu einem fortdauernden Erfüllungsaufwand. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen auf bereits etablierte Prozesse der Fahrgastkontrollen zurückgegriffen werden kann, sodass sich der Erfüllungsaufwand in der Regel auf Sowiekosten beschränkt. Da diese Verpflichtung keine Änderung an der vorherigen Rechtslage darstellt, bleibt der bereits bestehende Erfüllungsaufwand im Übrigen unberührt.

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung entsteht für die Betreiber von Mobilfunknetzen für die Bereitstellung einer Kurznachricht für Einreisende kein neuer Erfüllungsaufwand, da die Verpflichtung der bisherigen Rechtslage entspricht.

Für Transport- und Logistikunternehmen entsteht weiterhin fortdauernder Erfüllungsaufwand durch die Bereitstellung von Tests für grenzüberschreitend tätige Transportmitarbeiter nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Indem die Verkehrsunternehmen die auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> enthaltenen Informationen zur Nutzung erhalten, wird den Verkehrsunternehmen nach wie vor ein erleichterter Zugriff und eine vereinfachte Nutzungsmöglichkeit eröffnet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch diese Verordnung werden den Gesundheitsämtern und den sonstigen zuständigen Behörden keine Verpflichtungen auferlegt. Die Verordnung dient vielmehr der Verwaltungs-erleichterung und Entlastung der Gesundheitsämter und der sonstigen zuständigen Behörden.

Die Verordnung führt hinsichtlich der Kontrolle des Nachweises der digitalen Einreiseanmeldung und der Ersatzmitteilungen sowie der Nachweispflichten für die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden zu keinem neuen Mehraufwand.

Für das Robert Koch-Institut (RKI) entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Digitalen Einreiseanmeldung, der über die ohnehin notwendigen Aktualisierungsprozesse hinausgeht.

F. Weitere Kosten

Keine.

Verordnung der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

Vom 8. November 2021

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Absatz 8 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) neu gefasst, dessen Absatz 8 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 8 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) eingefügt, dessen Absatz 8 Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Absatz 10 Satz 1 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert und dessen Absatz 12 Satz 2 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BAnz AT 29.09.2021 V1) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und werden die Wörter „des Jahres 2021“ durch die Wörter „des 15. Januar 2022“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nahezu alle Staaten der Welt sind nach wie vor von der COVID-19-Pandemie betroffen. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Trotz des Impffortschritts verbleibt insbesondere für Personen, die noch keine Impfung erhalten oder noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich oder sehr langwierig sind.

Die epidemische Situation im Hinblick auf die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entwickelt sich weiterhin sehr dynamisch. Dies ist insbesondere bedingt durch die dominierende Verbreitung der Virusvariante Delta. Diese Variante weist im Vergleich zur ursprünglich in Wuhan (China) festgestellten SARS-CoV-2 Variante (Wildtyp) weitere besorgniserregende Eigenschaften, u.a. eine vermehrte Ansteckungsfähigkeit, auf. Dementsprechend wird derzeit weiterhin ein aktives Infektionsgeschehen in einigen Staaten weltweit beobachtet.

Vor dem Hintergrund, dass es in vielen Ländern weiterhin hohe Neuinfektionszahlen gibt - und der Tatsache, dass in Deutschland noch keine Bevölkerungsimpunität besteht und in der Herbst-/Wintersaison höhere Infektionszahlen zu erwarten sind - bleibt es im Sinne des öffentlichen Gesundheitsschutzes und zum Schutz vor einer Überlastung des Gesundheitswesens notwendig, erforderliche und bewährte Schutzvorkehrungen gegen eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, wie u.a. die Absonderungspflicht, fortzuführen.

Ziel dieser Verordnung ist es, weiterhin das Infektionsrisiko durch eingetragene Infektionen zu verringern. Insbesondere soll die Bevölkerung in Deutschland vor dem unkontrollierten Eintrag potenzieller neuer Virusvarianten mit ernstzunehmenden Veränderungen in den Viruseigenschaften geschützt werden, wozu Maßnahmen zur Limitierung eines möglichen Eintrags dieser Virusvarianten geboten sind.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Um die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen bzw. den Fallzahlanstieg durch eingetragene Infektionen zu verlangsamen, wird mit dieser Änderungsverordnung der Geltungszeitraum der Verordnung bis zum 15. Januar 2022 verlängert. Der Geltungszeitraum der Regelung des § 4 über die Absonderungspflicht wird ebenfalls bis zum 15. Januar 2022 verlängert. So wird ein Gleichlauf zwischen der Geltungsdauer der Absonderungspflicht und der Geltungsdauer der gesamten Verordnung hergestellt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz beruht auf § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4, Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, 1a, 2 Buchstabe a, b, c, d, g und i, Nummer 3 und Absatz 12 Satz 2 IfSG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Regelungen führen zu einer Entlastung der Gesundheitsämter und bilden die Grundlage zur Kontrolle der Einhaltung der Einreisequarantänevorschriften und ihrer Ausnahmen. Die Informationspflichten der Verkehrsunternehmen und Mobilfunknetzbetreiber dienen der Unterstützung der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen durch die Einreisenden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger müssen nach Aufenthalt in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik auf dem Portal der digitalen Einreiseanmeldung ihre persönlichen Daten und den Aufenthaltsort für die Dauer der notwendigen Einreisequarantäne angeben oder im Ausnahmefall eine Ersatzmitteilung ausfüllen. Sie müssen außerdem Test-, Genesenen- und Impfnachweise über das Portal hochladen. Es handelt sich um einen geringfügigen zeitlichen Aufwand, der insbesondere bei der digitalen Anmeldung durch verschiedene Auswahlmenüs geringgehalten wird. Da diese Verpflichtung keine Änderung an der vorherigen Rechtslage darstellt, bleibt der bereits bestehende Erfüllungsaufwand unverändert.

Ebenfalls unverändert bleiben nach § 4 notwendige Kosten der Absonderung.

Für das Erlangen der Testnachweise nach § 5 entstehen Personen in Deutschland seit dem Wegfall der kostenlosen Bürgertestung am 11. Oktober 2021 Kosten, sofern sie nicht unter die in § 4a Coronavirus-Testverordnung genannten Personengruppen fallen. Der Kostenaufwand ist für Antigentests auf einen zweistelligen Betrag und für Nachweise mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik auf einen zwei- bis niedrigen dreistelligen Betrag pro Person und Testung zu schätzen. Geimpfte Personen sind von diesem Kostenaufwand nicht betroffen. Für das Erlangen der Nachweise nach § 5 im Ausland kann der Kostenaufwand ungefähr auf einen ein- bis niedrigen zweistelligen Betrag für Antigentests sowie für Nachweise mittels Nukleinsäureamplifikationstechnik auf einen regelmäßig zwei- bis in seltenen Fällen niedrigen dreistelligen Betrag pro Person und Testung geschätzt werden.

Die Kontrolle des Nachweises der digitalen Einreiseanmeldung (ggf. der Ersatzmitteilungen), der Test-, Genesenen- und Impfnachweise sowie die Information der Einreisenden führen für die Beförderer zu einem fortdauernden Erfüllungsaufwand. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen auf bereits etablierte Prozesse der Fahrgastkontrollen zurückgegriffen werden kann, sodass sich der Erfüllungsaufwand in der Regel auf Sowieso-Kosten beschränkt. Da diese Verpflichtung keine Änderung an der vorherigen Rechtslage darstellt, bleibt der bereits bestehende Erfüllungsaufwand im Übrigen unberührt.

Für das Robert Koch-Institut (RKI) entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand für den Betrieb und die Weiterentwicklung der Digitalen Einreiseanmeldung, der über die ohnehin notwendigen Aktualisierungsprozesse hinausgeht.

Für die Bereitstellung einer Kurznachricht für Einreisende entsteht für die Betreiber von Mobilfunknetzen kein neuer Erfüllungsaufwand, da die Verpflichtung der bisherigen Rechtslage entspricht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Indem die Verkehrsunternehmen die auf der Internetseite <https://www.rki.de/covid-19-bmg-merkblatt> enthaltenen Informationen zur Nutzung erhalten, wird den Verkehrsunternehmen ein erleichterter Zugriff und eine vereinfachte Nutzungsmöglichkeit eröffnet.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Nachteilige gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Geltung dieser Verordnung ist bis zum 15. Januar 2022 befristet.

Gemäß § 5 Absatz 9 Satz 1 IfSG beauftragt das Bundesministerium für Gesundheit eine externe Evaluation zu den Auswirkungen der Regelungen in § 5 IfSG und in den Vorschriften der §§ 5a, 28 bis 32, 36 und 56 IfSG im Rahmen der nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite und zu der Frage einer Reformbedürftigkeit. Das Ergebnis der Evaluierung soll der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2021 vorgelegt werden. Die Bundesregierung muss dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 2022 das Ergebnis der Evaluierung sowie eine Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Ergebnis übersenden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift des § 4 Absatz 3 wird gestrichen, da keine gesonderte Regelung mehr über die Geltungsdauer der Absonderungspflicht vorgesehen wird. Die Absonderungspflicht wird, wie die gesamte Verordnung, bis zum 15. Januar 2021 befristet.

Um die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern bzw. zu verlangsamen und einzudämmen, bedarf es einer Absonderung der in die Bundesrepublik Deutschland Einreisenden nach Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet, da in diesen Gebieten noch immer ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung oder einen Kontakt mit Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften besteht. Vor dem Hintergrund, dass ein Testergebnis nur eine Momentaufnahme darstellt und Personen asymptomatisch infiziert sein können, ist nach Voraufenthalt in Hochrisiko- und Virusvariantengebieten auch weiterhin eine Absonderung als Eindämmungsmaßnahme geboten, um die Schaffung neuer Infektionsherde zu vermeiden. Daher soll die bisherige Strategie der schnellen Isolierung von ansteckungsverdächtigen Personen für einen begrenzten Zeitraum weitergeführt werden.

Die zeitliche Befristung, ausgewogene Ausnahmetatbestände und Erleichterungen, insbesondere für genesene und geimpfte Personen, sichern die Verhältnismäßigkeit der Regelungen. Für genesene und geimpfte Personen, die sich nicht zuvor in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, bestehen die Ausnahmen von der Absonderungspflicht des § 4 Absatz 2 Satz 2. Zusätzlich liegt bei Hochrisikogebieten eine Befreiungs- bzw. Verkürzungsmöglichkeit der Absonderungspflicht durch Übermittlung eines Testnachweises vor. Hinzu kommt, dass Personen, die über einen vollständigen Impfschutz mit einem Impfstoff verfügen, dessen Wirksamkeit gegen die bestimmte Virusvariante vom Robert Koch-Institut entsprechend auf seiner Homepage bekannt gemacht wurde, die Absonderung auch bei Voraufenthalt in bestimmten Virusvariantengebieten beenden können. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass wegen der inzwischen hohen Impfquote in Deutschland und den ebenfalls gestiegenen und steigenden Impfquoten weltweit ein immer geringerer Anteil der Reiserückkehrenden von den Quarantäneregelungen direkt betroffen ist. Es wurden Sonderregelungen für den Fall vorgesehen, dass eine Umstufung des betreffenden Gebietes nach Einreise und noch während der Absonderungszeit erfolgt. Diese bereits bewährte Ausgestaltung der Absonderung ermöglicht eine Verlängerung der Absonderungspflicht auch unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Eingriffsgehalts der Einreisequarantäne bis zum 15. Januar 2022.

Zu Nummer 2

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 15. Januar 2022 verlängert.

Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Trotz des Impffortschritts verbleibt insbesondere für Personen, die noch keine Impfung erhalten oder noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich oder sehr langwierig sind. Darüber hinaus ist in der kommenden Herbst-/Wintersaison ein Anstieg der Infektionen zu erwarten. Dies kann insbesondere in Kombination mit anderen typischerweise in den Wintermonaten verstärkt auftretenden Atemweginfekten zu einer Überlastung des Gesundheitssystems führen. Auch ist es insbesondere in den Weihnachtsferien mit einer verstärkten Reisetätigkeit zu rechnen, die in einem vermehrten Eintrag der Infektionen aus dem Ausland resultieren könnte. Daher ist es erforderlich, die bereits bewährten Schutzvorkehrungen gegen eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit Reisetätigkeit weiterhin aufrechtzuerhalten und die Geltungsdauer der Coronavirus-Einreiseverordnung bis zum 15. Januar 2022 zu verlängern.

Darüber hinaus wird § 14 Absatz 2 aufgehoben, da die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 bereits - wie von § 14 Absatz 2 angeordnet - mit Ablauf des 29. September 2021 außer Kraft getreten ist, sodass die vollzogene Regelung gestrichen werden kann.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.